

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 25. September 1998, Zahl: 200 - 004/0/1998 mit der die Sitzungsgelder der Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Gemeindevorstandes festgesetzt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993 - AGO, LGBl.Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/1998 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates:

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 und 5 AGO (Aufwandsentschädigung) oder als Bürgermeister haben, für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt **0,6 v.H.** des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten.

§ 2

Sitzungsgeld für Ausschußobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt das Sitzungsgeld gemäß § 1 im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Trebesing in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. Juli 1986, Zl: 304-004/0/1986, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Wirnsberger; Bürgermeister)